

Einwohnergemeinde Zuchwil

Reglement über die Vergabe öffentlicher Aufträge der Einwohnergemeinde Zuchwil (Submissionsreglement)



Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Juli 2001



Die Gemeindeversammlung Zuchwil
gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995¹⁾ und auf §
56 lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992²⁾
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

§ 1

Im Allgemeinen

¹⁾Dieses Reglement gilt für die Vergabe von Aufträgen durch die Einwohnergemeinde Zuchwil. Absatz 2 ist vorbehalten.

²⁾Das kantonale Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz) vom 22. September 1996³⁾ gilt für die Vergabe von Aufträgen:

- a) durch die Gemeinde oder eine selbständige Anstalt in den Bereichen der Wasser-, der Energie- und der Verkehrsversorgung sowie der Telekommunikation, soweit die Auftraggeberin völkerrechtlichen Verträgen oder interkantonalen Vereinbarungen untersteht;
- b) für Objekte, an welche die öffentliche Hand Beiträge ausrichtet, die zusammen mehr als die Hälfte der anrechenbaren Kosten betragen;
- c) für Projekte, für welche Anspruch auf Investitionsbeiträge nach dem Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 2. Dezember 1984⁴⁾ besteht.

³⁾Der Gemeinderat regelt den Planungs- und Gesamtleitungswettbewerb.

§ 2

Auftragsarten

¹⁾Das Reglement wird angewendet auf die Vergabe von

- a) Bauaufträgen (Hoch- und Tiefbauarbeiten)
- b) Lieferaufträgen (Beschaffung beweglicher Güter)
- c) Dienstleistungsaufträgen.

²⁾Ein sachlich zusammenhängender Auftrag darf nicht aufgeteilt werden.

¹⁾ BGBM; SR 943.02

²⁾ BGS 131.1

³⁾ SubG; BGS 721.54

⁴⁾ FAG; BGS 131.71. § 15 Abs. 3 FAG ordnet die Anwendung des Submissionsgesetzes ausdrücklich an

Reglement über die Vergabe öffentlicher Aufträge Der Einwohnergemeinde Zuchwil



Seite 3 von 13

§ 3

Berechnung des Auftragswertes Bei der Berechnung des Wertes eines Auftrags wird jede Form der Abgeltung berücksichtigt; die eidgenössische Mehrwertsteuer wird nicht berücksichtigt.

§ 4

Ausnahmen Aufträge müssen nicht nach diesem Reglement vergeben werden, wenn:

- a) die Sittlichkeit, die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdet sind;
- b) der Schutz von Leben oder Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen es erfordert;
- c) Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.

2. Grundsätze

§ 5

Nichtdiskriminierung ¹Alle Anbieter und Anbieterinnen werden gleich behandelt und dürfen nicht diskriminiert werden.

²Soweit kein Gegenrecht besteht, darf von den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung abgewichen werden.

§ 6

Vertraulichkeit Alle Angaben und Unterlagen der Anbieter und Anbieterinnen werden vertraulich behandelt.

§ 7

Arbeitsbedingungen ¹Aufträge werden nur an Anbieter und Anbieterinnen vergeben, welche

- a) die massgeblichen Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen einhalten;
- b) Mann und Frau, insbesondere hinsichtlich Lohn, gleich behandeln.

²Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Mann und Frau zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

§ 8



- Eignung
- ¹Die Auftraggeberin legt für jeden Auftrag im Rahmen der Ausschreibung fest, welche Eignungskriterien die Anbieter und Anbieterinnen erfüllen und welche Nachweise sie erbringen müssen.
- ²Für die Eignung werden objektive Kriterien festgelegt, insbesondere über die finanzielle, wirtschaftliche, fachliche und organisatorische Leistungsfähigkeit.
- ³Die Auftraggeberin bezeichnet die zu erbringenden Nachweise und trägt dabei der Art und dem Umfang des Auftrages Rechnung.

§ 9

- Ausschluss
- Aus wichtigen Gründen werden der Zuschlag widerrufen und Anbieter und Anbieterinnen vom Verfahren ausgeschlossen, insbesondere wenn diese:
- die geforderten Eignungskriterien nicht erfüllen;
 - der Auftraggeberin falsche Auskünfte erteilen oder geforderte Auskünfte nicht erteilen;
 - Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlen;
 - die Einhaltung der Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Mann und Frau und die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften nicht gewährleisten;
 - Absprachen treffen, die einen wirksamen Wettbewerb verhindern oder beeinträchtigen;
 - in Nachlassstundung oder einem Konkursverfahren stehen;
 - wesentliche Formvorschriften verletzen.

3. Zuständigkeiten

§ 10

¹Das Vergabeverfahren für Aufträge der Gemeinde wird von der zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle durchgeführt. Die Zuständigkeiten richten sich nach der Gemeindeordnung.



II. Vergabeverfahren

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 11

Verfahrensarten

¹Aufträge werden im offenen oder im selektiven Verfahren, im Einladungsverfahren, im freihändigen Verfahren oder auf Grund eines Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbes vergeben.

²Im offenen Verfahren können alle Anbieter und Anbieterinnen ein Angebot einreichen.

³Im selektiven Verfahren können alle Anbieter und Anbieterinnen einen Antrag auf Teilnahme einreichen; auf Grund der Eignung werden diejenigen Anbieter und Anbieterinnen bestimmt, die ein Angebot einreichen können. Die Auftraggeberin kann die Zahl der zur Angebotsabgabe einzuladende Anbieter und Anbieterinnen in der Ausschreibung beschränken, wenn die Vergabe sonst nicht wirtschaftlich abgewickelt werden kann.

⁴Im Einladungsverfahren werden Anbieter oder Anbieterinnen ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe eingeladen. Es müssen, wenn möglich, mindestens drei Angebote eingeholt werden.

⁵Im freihändigen Verfahren kann die Auftraggeberin den Auftrag direkt und ohne Ausschreibung vergeben.

§ 12

Offenes oder selektives Verfahren

Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert Fr. 383'000.-- erreicht.

§ 13

Einladungsverfahren

Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert Fr. 100'000.-- erreicht.

§ 14

Freihändiges Verfahren Der Auftrag kann im freihändigen Verfahren vergeben werden,

- a) wenn sein Gesamtwert den Betrag für das Einladungsverfahren nicht erreicht, oder
- b) wenn eine der Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 des kantonalen Submissionsgesetzes vom 22. September 1996 erfüllt ist.⁵⁾

⁵⁾ siehe Anhang 2



¹Abgesehen von Bagatellaufträgen sollen, wenn möglich, mindestens drei Angebote eingeholt werden.

²Die Gemeinderatskommission erlässt Weisungen für die Durchführung des freihändigen Verfahrens.

§ 15

Grösserer Wettbewerb Die Verfahren, die einen grösseren Wettbewerb bewirken, können auch dort durchgeführt werden, wo nach diesem Reglement ein Verfahren mit geringerem Wettbewerb zulässig ist.

2. Ausschreibung

§ 16

Publikation ¹Wird ein Auftrag im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, so wird er mindestens im Anzeiger „Bucheggberg-Wasseramt“ und im Amtsblatt des Kantons Solothurn ausgeschrieben.

²Die Auftraggeberin setzt die Frist für das Einreichen des Angebots oder des Antrags auf Teilnahme einheitlich so fest, dass allen Anbietern und Anbieterinnen genügend Zeit zur Prüfung der Unterlagen und zur Ausarbeitung eines Angebots bleibt. Das gilt auch im Einladungsverfahren.⁶⁾

§ 17

Angebot ¹Das Angebot oder der Antrag auf Teilnahme muss schriftlich, verschlossen und mit dem geforderten Kennwort versehen, vollständig⁷⁾ und fristgerecht eingereicht werden.

²Angebote und Anträge, die nicht innerhalb der gesetzten Frist bei der in der Ausschreibung genannten Stelle eingereicht werden (Datum Poststempel oder Eingangsbestätigung) oder die wesentlichen Formvorschriften verletzen, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

³Die Ausarbeitung der Angebote wird nicht vergütet; vorbehalten sind abweichende Bestimmungen im Rahmen der Ausschreibung.

⁶⁾ Vgl.. das Muster für eine Ausschreibung im Anhang 3 (nicht Bestandteil des Reglements)

⁷⁾ Angebote von Varianten sind zulässig, sofern sie in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausgeschlossen werden und eine Offerte für das Grundangebot eingereicht wird



3. Öffnung, Prüfung und Zuschlag

§ 18

Öffnung und Prüfung
der Angebote

¹Die Angebote werden nach einheitlichen Kriterien fachlich und rechnerisch geprüft und auf eine vergleichbare Basis gebracht. Sind Angaben eines Angebotes unklar oder ist das Angebot wesentlich niedriger als andere, können vom Anbieter oder von der Anbieterin Erläuterungen verlangt werden, die schriftlich festzuhalten sind.

²Eingereichte Angebote dürfen nicht geändert werden. Die Auftraggeberin berichtigt offensichtliche Schreib- und Rechnungsfehler.

³Verhandlungen zwischen der Auftraggeberin und den Anbietern und Anbieterinnen über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhaltes in diesem Zusammenhang (Angebotsrunden) sind unzulässig.

§ 19

Zuschlagskriterien

¹Das günstigste Angebot erhält den Zuschlag.

²Kriterien zur Ermittlung des günstigsten Angebotes sind insbesondere (Reihenfolge in prioritärer Ordnung): Wirtschaftlichkeit; Preis; Qualität; Termin; Garantie- und Unterhaltsleistungen; Kundendienst; Betriebskosten; technischer Wert; Zweckmässigkeit; Ästhetik; Umweltverträglichkeit; Erfahrung.

³Wenn zusätzliche Kriterien angewendet oder einzelne Kriterien besonders gewichtet werden sollen, so wird das in der Ausschreibung bekannt gegeben.

§ 20

Eröffnung des Zu-
schlags

Der Zuschlag wird den Anbietern und Anbieterinnen schriftlich eröffnet; die Eröffnung enthält mindestens folgende Angaben: Art des angewendeten Verfahrens, Gegenstand und Umfang des Auftrags, Name und Adresse der Auftraggeberin, Datum des Zuschlags Name und Adresse des berücksichtigten Anbieters oder der berücksichtigten Anbieterin, Preis des berücksichtigten Angebots, kurze Begründung.

§ 21

Abbruch und Wieder-
holung des Verfahrens

¹Das Verfahren kann aus wichtigen Gründen jederzeit abgebrochen und wiederholt werden.

²Abbruch und Wiederholung des Verfahrens werden den Anbietern und Anbieterinnen mitgeteilt oder nach den Vorschriften über die Ausschreibung veröffentlicht.



4. Vertragsschluss

§ 22

¹Der Vertrag mit dem Anbieter oder der Anbieterin darf nach dem Zuschlag geschlossen werden, wenn:

- a) die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen ist;
- b) der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht erteilt wurde.

²Ist eine Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung hängig, teilt die Auftraggeberin einen allfälligen Vertragsschluss umgehend der Beschwerdeinstanz mit.

III. Rechtsschutz

§ 23

Verfügungen

¹Folgende Entscheide werden als anfechtbare Verfügungen erlassen:

- a) Ausschreibung des Auftrages;
- b) Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im selektiven Verfahren;
- c) Ausschluss vom Vergabeverfahren;
- d) Zuschlag und Abbruch des Verfahrens.

²Verfügungen werden als solche bezeichnet, schriftlich eröffnet und kurz begründet; eine Rechtsmittelbelehrung wird angefügt.

§ 24

Beschwerde

¹Gegen Verfügungen kann innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Schätzungskommission in Solothurn Beschwerde erhoben werden (§ 59 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Gerichtsorganisation⁸⁾).

²Die kantonale Schätzungskommission entscheidet endgültig

³Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.



IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25

Ausführungsbestimmungen

¹Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

²Er passt die Schwellenwerte in den §§ 12 und 13 periodisch der Teuerung sowie den Vorgaben des übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Rechts an.

³Die Gemeinderatskommission ist ermächtigt, mit dem Kanton und den umliegenden Gemeinden Vereinbarungen über die Einführung regional vereinheitlichter Schwellenwerte abzuschliessen und die §§ 12 und 13 des Reglements entsprechend anzupassen.

§ 26

Aufhebung bisherigen Rechts

¹Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Submissionsreglement vom 14.12.1983 aufgehoben.

§ 27

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2001 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Ulrich Bucher

Esther Iseli

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zuchwil beschlossen am 26. April 2001

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zuchwil beschlossen am 2. Juli 2001

Reglement über die Vergabe öffentlicher Aufträge der Einwohnergemeinde Zuchwil - Anhang 1



Seite 10 von 13

Die Auftraggeberin kann insbesondere folgende Unterlagen zum Nachweis der Eignung erheben und einsehen (§ 8 Abs. 3 SubR):

1. Handelsregisterauszug
2. Betreibungsregisterauszug
3. Erklärung über Anzahl und Funktion der in den drei Jahren vor der Ausschreibung im Unternehmen beschäftigten Personen
4. Erklärung betreffend einsetzbare Personalkapazität und Ausstattung im Hinblick auf die Erbringung des zu vergebenden Auftrages
5. Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Unternehmens und/oder von dessen Führungskräften, insbesondere aber der für die Ausführung des zu vergebenden Auftrages vorgesehen verantwortlichen Personen
6. Erklärung betreffend Verpflichtung zur Einhaltung der Arbeitsbedingungen
7. Liste der in den letzten fünf Jahren vor der Ausschreibung erbrachten, wichtigsten Leistungen
8. Referenzen, bei welchen die Auftraggeberin die ordnungsgemässe Erbringung dieser Leistungen überprüfen und insbesondere folgende Auskünfte einholen kann: Wert der Leistung; Zeit und Ort der Leistungserbringung; Stellungnahme (der damaligen Auftraggeber), ob die Leistung den anerkannten Regeln der Technik entsprach und ob sie ordnungsgemäss erbracht wurde.
9. Bei Planungswettbewerben objektspezifische Nachweise, insbesondere hinsichtlich Ausbildung, Leistungsfähigkeit und Praxis
10. Bescheinigung über das Vorliegen eines anerkannten Qualitätsmanagement-Systems
11. Vorlage von Erfolgsrechnungen und Bilanzen oder Bilanzauszügen des Unternehmens für die letzten drei Geschäftsjahre vor der Ausschreibung
12. Erklärung über den Gesamtumsatz der Unternehmung in den der Ausschreibung vorangegangenen drei Jahren
13. Bankerklärungen, die garantieren, dass dem Anbieter oder der Anbieterin im Falle der Auftragserteilung entsprechende Kredite gewährt werden
14. Bank- oder Versicherungsgarantie mit Solidarbürgschaft
15. Letzter Prüfungsbericht der Revisionsstelle bei juristischen Personen
16. Strafregisterauszug der verantwortlichen Führungskräfte sowie der für die Ausführung des ausgeschriebenen Auftrages vorgesehenen verantwortlichen Personen
17. Nachweis der Bezahlung von Sozialabgaben und Steuern



68.3

§ 15 Abs. 2 des kantonalen Submissionsgesetzes vom 22. September 1996 (§ 14 lit. b SubR):

²Der Auftrag kann überdies unter folgenden Voraussetzungen im freihändigen Verfahren vergeben werden:

- a) Es gehen im offenen oder im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren keine geeigneten Angebote ein, oder es erfüllt kein Anbieter und keine Anbieterin die Eignungskriterien.
- b) Es werden im offenen oder selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren ausschliesslich Angebote eingereicht, die aufeinander abgestimmt sind.
- c) Die Vergabe wurde widerrufen, und die Bedingungen der Ausschreibung werden nicht wesentlich geändert.
- d) Auf Grund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums kommt nur ein Anbieter oder eine Anbieterin in Frage.
- e) Auf Grund unvorsehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass ein offenes oder ein selektives Verfahren nicht durchgeführt werden kann.
- f) Auf Grund unvorsehbarer Ereignisse werden zur Ausführung oder Abrundung eines zuvor im Wettbewerb vergebenen Bauauftrages zusätzliche Bauleistungen notwendig, deren Trennung vom ursprünglichen Bauauftrag aus technischen und wirtschaftlichen Gründen für die Auftraggeberin mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre; der Wert der zusätzlichen Bauleistung darf höchstens die Hälfte des ursprünglichen Auftrages ausmachen.
- g) Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen müssen dem ursprünglichen Anbieter oder der ursprünglichen Anbieterin vergeben werden, weil dadurch die Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material oder Dienstleistungen gewährleistet ist.
- h) Der Auftrag wird ausschliesslich zu Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Entwicklungszwecken vergeben.
- i) Die Auftraggeberin vergibt einen neuen gleichartigen Bauauftrag, der sich auf einen Grundauftrag bezieht, der im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben wurde; sie hat in der Ausschreibung für das Grundprojekt darauf hingewiesen, dass für solche Bauaufträge das freihändige Verfahren angewendet werden kann.
- j) Die Auftraggeberin beschafft Güter an Warenbörsen.
- k) Die Auftraggeberin kann Güter im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt (insbesondere bei Liquidationsverkäufen).

Reglement über die Vergabe öffentlicher Aufträge der Einwohnergemeinde Zuchwil - Anhang 3



Seite 12 von 13

Muster für öffentliche Ausschreibung nach dem kantonalen Submissionsgesetz

1	Auftraggeberin	⁹⁾
2	Art des Verfahrens	Offenes Verfahren / selektives Verfahren ¹⁰⁾
3	Beschaffungsart ¹¹⁾	
4	Gegenstand und Umfang des Auftrags ¹²⁾	
5	Teilangebote	zugelassen / nicht zugelassen
6	Voraussichtlicher Zeitpunkt der Ausführung / Lieferung	
7	Ort der Ausführung	
8	Arbeitsgemeinschaften	zugelassen / nicht zugelassen ¹³⁾
9	Sprache des Angebots	Deutsch
10	Adresse und Frist für den Bezug der Ausschreibungs- unterlagen	
11	Zuschlagskriterien ¹⁴⁾ zu erbringende Nachweise ¹⁵⁾	¹⁶⁾
12	Adresse und Frist ¹⁷⁾	
13	Gültigkeit des Angebots	¹⁸⁾
14	Zahlungsbedingungen	
15	Kautions / Sicherheiten	
16	Depot ¹⁹⁾ für die Zustellung der Ausschreibungsunterlagen	
17	Ausschreibung	nach GATT/WTO-Übereinkommen / nicht nach GATT/WTO-Übereinkommen ²⁰⁾
18	Preisverhandlungen	Ausgeschlossen. Es sind Netto-Angebote einzureichen. Skonti, Rabatte und allfällige weitere Abzüge müssen im Angebot aufgeführt werden.

⁹⁾ Name, Adresse, Telefon- und Telefax-Nummer

¹⁰⁾ Im selektiven Verfahren werden nicht „Angebote“ eingeholt, sondern „Anträge auf Teilnahme“; die Texte sind entsprechend zu ändern, z.B. in Ziffer 9, 12

¹¹⁾ Nur angeben bei Ausschreibungen, die unter das GATT/WTO-Übereinkommen fallen; Beispiele: Kauf, Miete, Leasing, Dienstleistungen

¹²⁾ einschliesslich Optionen für zusätzliche Mengen

¹³⁾ eventuell: zugelassen, sofern ein Anbieter die Gesamtverantwortung als Generalunternehmer übernimmt

¹⁴⁾ im offenen Verfahren

¹⁵⁾ im selektiven Verfahren

¹⁶⁾ Zuschlagskriterien (in der Reihenfolge ihrer Bedeutung) und zu erbringende Nachweise hier nur aufführen, falls keine Ausschreibungsunterlagen abgegeben werden; andernfalls einfügen: „gemäss Ausschreibungs- unterlagen“

¹⁷⁾ Bei Aufträgen, die unter das GATT/WTO-Übereinkommen fallen, sind die Mindestfristen nach Anhang 7 der Submissionsverordnung zu beachten. Anstelle eines bestimmten Datums kann vermerkt werden: „40 Tage nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung“. – Nach dem Datum des Einreichungstages kann vermerkt werden: „(Aufgabestempel einer schweizerischen Poststelle/A-Post; Stempel firmeneigener Frankier- maschinen gelten nicht als Poststempel)“.

¹⁸⁾ Datum, bis zu welchem die Anbieterin oder der Anbieter an die Offerte gebunden sein soll. Im selektiven Verfahren ist einzufügen: 13a) Voraussichtlicher Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

¹⁹⁾ Oder: Preis

²⁰⁾ Kriterium: Schwellenwert erreicht oder nicht. – Über Ausschreibungen, die unter das GATT/WTO-Übereinkommen fallen, muss zusätzlich eine Zusammenfassung in Deutsch und Französisch im Amtsblatt und im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) veröffentlicht werden.

Reglement über die Vergabe öffentlicher Aufträge der Einwohnergemeinde Zuchwil - Anhang 3



Seite 13 von 13

19	Verfahrensgrundsätze	Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Lohngleichheit für Mann und Frau, sofern die Leistung in der Schweiz erbracht wird.
20	Mitteilung des Zuschlages	Die Zuschlagsverfügung wird den Anbieterinnen und Anbietern durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Solothurn eröffnet.
21	Rechtsmittelbelehrung	Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Solothurn bei der Kantonalen Schätzungskommission, Werkhofstrasse 15, 4509 Solothurn, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; die Beweismittel sind anzugeben. Fehlen diese Erfordernisse, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.